

1. Abweichungssatzung zur Satzung der Stadt Lich über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 10.06.1987

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Hess. Gemeindeordnung i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl I 1992, S. 534), i. V. mit § 132 Baugesetzbuch i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl I S. 466) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 23.02.1994 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Für die Erschließungsanlage „**Im Wiesgarten**“ **im Stadtteil Eberstadt** wird folgendes von § 12 der Erschließungsbeitragssatzung abweichendes Herstellungsmerkmal festgestellt:

Vor den Grundstücken Gemarkung Eberstadt, Flur 1 Nr. 359/1, 417/1, 447/3 und 450/1, wird kein Gehweg hergestellt. Die Fahrbahn führt bei diesen Grundstücken bis an die Grundstücksgrenze. Es besteht in diesem Bereich demgemäß nur ein Gehweg auf der gegenüberliegenden Straßenseite.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lich, den 28.02.1994

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Seiboldt)
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 03.03.1994 im "Amtsblatt der Stadt Lich" öffentlich bekannt gemacht.

Lich, den 07.03.1994

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Seiboldt)
Bürgermeister